

Gemeindeverband für Friedhofwesen
Oberdiessbach (GFFO)

Verordnung über die Bestattungsgebühren

Inhaltsverzeichnis

1 GRABERSTELLUNGS- UND BESTATTUNGSGEBÜHREN	3
2 DIVERSE GEBÜHREN	3
3 GRABUNTERHALTSGEBÜHREN	4
4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4

Alle Beträge in CHF

1 Graberstellungs- und Bestattungsgebühren

1.1	Sargreihengrab (inkl. Fundament)	900.00
1.2	Urnengrab	450.00
1.3	Urne in bestehendes Grab (kein Holzkreuz)	400.00
1.4	Urnennische (inkl. 1. Urnenbeisetzung, ohne Gravur)	1'200.00
1.5	Urne in belegte oder reservierte Urnennische (ohne Gravur)	400.00
1.6	Gemeinschaftsgrab (Beisetzung ohne Urne)	300.00
1.7	Kindergrab (bis 12 Jahre)	200.00

2 Diverse Gebühren

2.1	Holzkreuz	150.00
2.2.1	Gravur Name auf Inschrifttafel Gemeinschaftsgrab	100.00
2.2.2	Gravur Name auf Frontplatte Urnennische	700.00
2.3.1	Zuschlag auf Pos. 1.1 bis 1.6 für auswärts wohnhaft gewesene Personen mit Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister) mit Wohnsitz im Verbandsgebiet	250.00
2.3.2	Zuschlag auf Pos. 1.1 bis 1.6 für auswärts wohnhaft gewesene Personen ohne Angehörige (Eltern, Kinder, Geschwister) mit Wohnsitz im Verbandsgebiet	500.00
2.4.1	Privatgrabstätte Laufzeit 25 Jahre (pro Grab)	5'000.00
2.4.2	Privatgrabstätte Verlängerung der Ruhedauer um 10 Jahre (pro Grab)	2'000.00
2.5.1	Urnennische Reservation (für spätere Urnenbeisetzung, Laufzeit 25 Jahre)	800.00
2.5.2	Urnennische Verlängerung der Ruhedauer pro Jahr (pro Urnennische)	50.00
2.6	Urnenausgrabung (in bestehendem Grab beigesetzte Urne, nach Ablauf Ruhedauer)	nach Aufwand
2.7	Übrige, hier nicht erwähnte Dienstleistungen und Mehrarbeiten in Ausnahmefällen	nach Aufwand

3 Grabunterhaltsgebühren

3.1 Einmalige Zahlung des Grabunterhaltes bis zur Aufhebung des Grabes

Sargreihengrab	Laufzeit 25 Jahre	pro Jahr CHF 200.00	5'000.00
Urnengrab	Laufzeit 25 Jahre	pro Jahr CHF 120.00	3'000.00
Privatgrab	Laufzeit 25 Jahre	pro Jahr CHF 300.00 *	7'500.00
Verlängerung Privatgrab um 10 Jahre		pro Jahr CHF 300.00 *	3'000.00

Die Laufzeit kann beliebig gewählt werden, darf aber die ordentliche Ruhedauer von 25 Jahren ab Todestag nicht überschreiten.

* bepflanzbare Fläche grösser

4 Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

4.2 Aufheben früherer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnungen vom 9. November 2005, 18. Januar 2006, 12. Dezember 2007, 18. September 2012 und 1. Mai 2017 ersetzt und alle ihr widersprechenden früheren Erlasse und Weisungen des Vorstandes aufgehoben.

Genehmigung durch den Vorstand

Durch den Vorstand beschlossen an seiner Sitzung vom 21. August 2018.

Die Präsidentin

sig. S. Nafzger

Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl

Die vorstehende Verordnung wird mit Publikation vom 30. August 2018 im Anzeiger Konolfingen öffentlich bekannt gemacht.

Oberdiessbach, 22. August 2018

Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl